

**Seit dem 01.01.2001 ist das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Renten bei verminderter Erwerbsfähigkeit in Kraft. Hierzu haben uns zahlreiche zum Teil sehr besorgte Anfragen mit der Bitte um Aufklärung über die Auswirkungen dieser Neuregelung erreicht.**

**Wir wollen dem begegnen, indem wir mit dieser Information die wesentlichen Kernpunkte beantworten und insbesondere darauf eingehen, welche Auswirkungen diese Regelungen bei gleichzeitigem Vorliegen eines Arbeitsunfalles im Feuerwehrdienst haben.**

#### **Allgemeines:**

Von den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern wird nunmehr Rente wegen *teilweiser Erwerbsminderung* **oder** *voller Erwerbsminderung* erbracht.

**Teilweise Erwerbsminderung** liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung nur noch weniger als sechs Stunden täglich arbeiten können. Hierbei wird auf die üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes abgestellt. Das bedeutet, dass grundsätzlich alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes als zumutbare Verweisungstätigkeit in Betracht kommen. Einen Berufsschutz gibt es nicht mehr. Aus Gründen des Vertrauensschutzes besteht für Versicherte, die vor dem 02.01.1961 geboren sind, eine besondere Regelung. Wie nach dem bisherigen Recht muss der Rentenversicherungsträger prüfen, ob die Versicherten auf eine andere zumutbare Tätigkeit verwiesen werden können. Eine solche Tätigkeit muss den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entsprechen und ihm im Hinblick auf seine Ausbildung und die bisherige Tätigkeit zumutbar sein. Voraussetzung ist auch, dass derartige Arbeitsplätze in genügender Anzahl vorhanden sind. Falls dies nicht zutrifft, ist die Verweisung auf den anderen Beruf nicht möglich.

Bei Arbeitslosigkeit wird eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gezahlt, auch wenn aus medizinischer Sicht nur eine teilweise Erwerbsminderung vorliegt.

**Volle Erwerbsminderung** hingegen liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Ob ein vor dem 02.01.1961 geborener Versicherter auf einen anderen Beruf verwiesen werden kann, ist bei der Prüfung der vollen Erwerbsminderung nicht von Bedeutung. Die Prüfung der vollen Erwerbsminderung erfolgt ausschließlich unter den Verhältnissen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Sowohl die Rente wegen voller Erwerbsminderung, als auch die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird auf Zeit gezahlt, es sei denn, der Anspruch besteht unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage und es ist unwahrscheinlich, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann.

Die Rente „auf Zeit“ wird bei erstmaliger Bewilligung längstens für die Dauer von drei Jahren gezahlt. Die Befristung kann wiederholt werden. Beruht die Bewilligung der Rente ausschließlich auf gesundheitlichen Gründen, darf die Gesamtdauer der Befristung neun Jahre nicht überschreiten. Danach wird davon ausgegangen, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht wieder behoben werden kann.

### **Wie verhält es sich nun, wenn durch einen Unfall beim Feuerwehrdienst teilweise oder volle Erwerbsminderung eintritt?**

Aus dem o. g. wird deutlich, dass im Regelfall nur Fälle betroffen sind, bei denen es zu einer schweren Verletzung mit gravierenden Unfallfolgen gekommen ist. Sollte es sich hierbei um einen Unfall im Feuerwehrdienst gehandelt haben und die Unfallfolgen die Ausübung des bisherigen Berufes nicht mehr zulassen oder einschränken besteht gegenüber dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ein Rechtsanspruch auf Maßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. D. h., dass z. B. durch eine Umschulung oder eine andere Maßnahme der beruflichen Rehabilitation eine Wiedereingliederung in das Arbeitsleben erreicht werden soll. Hierbei wird sowohl auf das bisherige Berufsleben sowie auf die Neigungen und Fähigkeiten des Verletzten abgestellt. Es liegt auf der Hand, dass derartige Leistungen gerade für jüngere Versicherte in Betracht kommen, also für den Personenkreis der nach dem 01.01.1961 Geborenen, die künftig durch die Modifikation im Rentenversicherungsrecht beschnitten werden.

Neben diesem Anspruch auf Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben kommt es in den hier angesprochenen Fällen im Regelfall auch zu einer Rentengewährung durch den Unfallversicherungsträger. Der Rentenanspruch hängt von der Schwere der Verletzung ab, unabhängig davon, ob gleichzeitig eine Wiedereingliederung in das Arbeitsleben erfolgt und unabhängig davon, ob ein tatsächlicher Verdienstausschlag entstanden ist.

Die gesetzliche Höchstrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in Höhe von 100% beträgt 2/3 des Bruttoverdienstes, der in den letzten 12 Monaten vor dem Unfall erzielt wurde. Bei einer entsprechenden Teilminderung der MdE wird die Rente anteilmäßig gezahlt. Beispiel:

1.

MdE = 100 v. H.

Bruttoverdienst	= 36.000,00 Euro jährlich
Rente	= 24.000,00 Euro jährlich
	= 2.000,00 Euro monatlich

2.

MdE = 50 v. H.

Bruttoverdienst	= 36.000,00 Euro jährlich
Rente	= 12.000,00 Euro jährlich
	= 1.000,00 Euro monatlich

Zu den gesetzlichen Rentenleistungen werden satzungsmäßige Mehrleistungen gewährt. Für den Bereich der Feuerwehr-Unfallkasse ergibt sich in den o. g. Beispielen eine Gesamtmonatsleistung (gesetzliche Leistung + Mehrleistung) in Höhe von 2.550,00 Euro (Beispiel 1) bzw. 1.275,00 Euro (Beispiel 2).

Bei derart schweren Verletzungen, die eine Aufnahme der alten Tätigkeit nicht mehr zulassen und bei denen die medizinischen Voraussetzungen der Rentenversicherung für eine Rente wegen Erwerbsminderung vorliegen, ist davon auszugehen, dass die MdE einen relativ hohen Prozentsatz erreicht.

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen wird daneben auch eine Rente durch den Rentenversicherungsträger gezahlt. Wird durch einen gesetzlichen Unfallversicherungsträger (z. B. Feuerwehr-Unfallkasse) eine Rente aus der Unfallversicherung gezahlt besteht nur ein Anspruch auf Rente aus der Rentenversicherung, wenn die Gesamtsumme beider Leistungen einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreitet. Ausnahme: Die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird für einen Unfall gezahlt, der sich nach dem Eintritt der Erwerbsminderung ereignet hat.

Dies bedeutet, dass bei einer hohen Rentenleistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung nur Anspruch auf eine geringe oder gar keine Rente aus der Rentenversicherung besteht. In einem solchen Fall wirkt sich die Neuregelung in der gesetzlichen Rentenversicherung kaum aus.

Allgemein ist davon auszugehen, dass sich die Neuregelung der Renten wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei gleichzeitigem Vorliegen eines Arbeitsunfalles im Feuerwehrdienst nicht allzu gravierend auswirken werden. Entscheidend sind jedoch immer die Umstände des Einzelfalles.

### **Was passiert, wenn eine Erwerbsminderung während eines Unfalles bei der Arbeit eintritt?**

In einem solchen Fall werden von der zuständigen Berufsgenossenschaft grundsätzlich die gleichen Leistungen wie von der Feuerwehr-Unfallkasse gewährt, da es sich sowohl bei einem Unfall bei der Feuerwehr, als auch bei einem Unfall auf der Arbeit um einen Arbeitsunfall handelt. Von der zuständigen Berufsgenossenschaft werden jedoch **keine Mehrleistungen** gewährt, da die Tätigkeit im Betrieb im Gegensatz zum Dienst in der Feuerwehr nicht ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt wird.

### **Was passiert, wenn die Erwerbsfähigkeit unfallunabhängig während des Feuerwehrdienstes oder während der Freizeit eintritt?**

In diesen Fällen besteht **kein** Anspruch aus Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Es verbleibt bei dem Leistungsanspruch, der ggf. gegenüber dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger besteht.

Inwieweit dieser Anspruch ausreichend ist, und ob es zusätzlich einer weitergehenden Absicherung durch eine private Versicherung bedarf, muss jeder für sich selbst entscheiden.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen unser Referent Herr Picht ( 0511/9895-445 – [picht@feuerwehr-unfallkasse.de](mailto:picht@feuerwehr-unfallkasse.de) ) oder der Geschäftsführer der FUK und Vorsitzende der Fachausschüsse Soziales des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen und Sozialwesen des Deutschen Feuerwehrverbandes Herr Riggert ( [riggert@feuerwehr-unfallkasse.de](mailto:riggert@feuerwehr-unfallkasse.de) ) zur Verfügung